

abgewichen sind — mit Ausnahme der oben erwähnten Bestimmung über den Termin, bis zu dem der Spruch gefällt werden mußte. Denn ein Vergleich zwischen den Niederschriften über den Unterhändlervertrag und über den Eid der Schiedsleute, der nach dem 17. April geleistet worden ist, ergibt weitgehende, teilweise wörtliche Übereinstimmungen.

Das Kompromiß war die Grundlage für alle folgenden Rechtshandlungen und besaß ganz erhebliche politische Bedeutung. Vermutlich wurde es schriftlich festgehalten. Es war Brauch, daß die Schiedsleute beim Abschluß des Kompromisses ernannt wurden. Die Niederschrift der Lombarden über die Ereignisse des 17. April sagt aber, daß die sechs Schiedsleute zum Teil ernannt sind, zum Teil noch ernannt werden; der Eid ist, wie die Niederschrift über diesen zeigt, erst von fünf, mit Namen genannten Männern geleistet worden, während der sechste — *unus de Verona* — ihn nachholen sollte. Es steht danach fest, daß einige Schiedsrichter anläßlich des Abschlusses des Kompromisses, am 17. April, ernannt worden sind. Vielleicht ist es nicht zu weit gegangen, wenn wir diese Angabe vor allem auf die kaiserlichen Schiedsrichter beziehen, da die Ernennung der Schiedsleute der Gegenseite Verhandlungen zwischen Bund und Städten erforderlich machte und die endgültigen Namen dem Kaiser dadurch erst später mitgeteilt werden konnten.

Waffenstillstand zwischen Pavia und dem Markgrafen von Montferrat einerseits, Alessandria andererseits; Unterwerfung der Lombarden; ihre Aufnahme in die Gnade des Kaisers und Gewährung seines Friedens; Waffenstillstand zwischen dem Kaiser und Alessandria; Abschluß des Kompromisses zwischen Kaiser und Lombarden — das waren die vielfältigen Rechtsvorgänge des 17. April im Lager des Kaisers bei Montebello. Die entscheidende politische Bedeutung kam dabei dem Abschluß des Schiedsvertrages zu; denn er sollte den endgültigen Ausgleich zwischen den kriegführenden Parteien bringen.

III.

Die Durchführung des Schiedsverfahrens und die Verhandlungen mit den päpstlichen Unterhändlern

Von den erzählenden Quellen berichten nur Romoald und Boso über die Einsetzung von Schiedsleuten zu Montebello. Über den Verlauf des Schiedsverfahrens aber erfahren wir nichts. Wir sind also ganz auf die Untersuchung der überlieferten Aktenschriftstücke angewiesen.